

Kurzinfo: Beratungshilfe



**BemA – Beratung
migrantischer Arbeitskräfte**
GERECHT und SICHER
in Sachsen-Anhalt

Was ist Beratungshilfe?

- Eine Möglichkeit für Personen mit niedrigem Einkommen rechtliche Beratung durch einen Anwalt zu nutzen, wenn Sie ein konkretes Problem haben.

Wer bekommt Beratungshilfe?

- Die Beratungshilfe wird bewilligt, wenn Sie die Einkommens- und Vermögensgrenze nicht übersteigen und keine andere zumutbaren Möglichkeiten zur Verfügung stehen (Rechtsschutz, Gewerkschaft)
- Zum Einkommen zählen: Rente, Unterhaltsleistung, Sozialhilfe, Arbeitslosengeld, Lohn/Gehalt.
- Als Vermögen zählen: Grundvermögen, Eigentumswohnungen, Ersparnisse jeder Art, Bausparguthaben, Wertpapiere, sonstige wertvolle Gegenstände.
- Maßgebend sind die Einkommensverhältnisse zum Zeitpunkt des Antrages.

Wo beantrage ich die Beratungshilfe?

- Zuständig ist das Amtsgericht des Wohnsitzes.
- Dort gibt es eine Rechtsantragstelle, in der Sie ihr Problem schildern und ihre persönliche sowie wirtschaftliche Verhältnisse offenlegen müssen.
- Der Antrag erfolgt schriftlich oder mündlich.
- Kann auch nachträglich zur rechtlichen Beratung durch einen Anwalt beantragt werden. (Spätestens 4 Wochen nach der Beratung)

Welche Dokumente sind mitzubringen? (Kopien von Ihnen und Ehepartner*in)

- Kontoauszüge der letzten 3 Monate
- Alle Unterlagen zum Einkommen (Arbeitslosengeldbescheid, Wohngeldbescheid, Lohnbescheinigungen ggBfs. Arbeitsvertrag, Kindergeldbescheid)
- Alle Unterlagen zum Vermögen (Nachweise vom: Sparkonten, Kraftfahrzeug, Grundeigentum)
- Alle Unterlagen zu den Belastungen (Nachweise vom: Unterhalt, Kredite, Miet- und Mietnebenkosten, KFZ – Versicherung)

Was müssen Sie beachten?

- Alle Angaben müssen vollständig und wahrheitsgemäß sein!
- Den Beratungsschein nehmen Sie mit zum Anwalt. Dort beträgt Ihr Eigenanteil 15 €.

Träger des Projektes:

Das Projekt wird gefördert durch:

Kurzinfo: PKH – Prozesskostenhilfe



**BemA – Beratung
migrantischer Arbeitskräfte**
GERECHT und SICHER
in Sachsen-Anhalt

Was ist Prozesskostenhilfe (PKH)?

- ● Eine Möglichkeit für Personen mit niedrigem Einkommen Ihre Ansprüche vor dem Gericht durchzusetzen.

Wer bekommt Prozesskostenhilfe?

- ● PKH bekommt jeder, der die Prozessführungskosten nicht selbst aufbringen kann, oder nur zum Teil oder nur in Raten.
- ● Wenn ein Anspruch auf Beratungshilfe besteht, werden dann auch im Rahmen der Prozesskostenhilfe die Gerichtskosten und gegebenenfalls die Anwaltskosten in voller Höhe vom Land getragen.
- ● Verbessern sich Ihre finanzielle Verhältnisse wesentlich, können Sie zu Zahlungen herangezogen werden.
- ● Wenn sich Ihre finanzielle Verhältnisse verschlechtern, ist eine Verringerung von festgesetzten Raten möglich.
- ● Sie sind verpflichtet während des Gerichtsverfahren, sowie in einem Zeitraum von 4 Jahren nach der Beendigung des Prozesses jegliche Veränderungen in Ihren wirtschaftlichen Verhältnissen dem Gericht mitzuteilen.

Wo beantrage ich die Prozesskostenhilfe?

- ● Die PKH beantragt man bei dem Gericht, in dem der Prozess geführt wird.
- ● Ein Vordruck ist beim Gericht oder beim Anwalt erhältlich.

Welche Dokumente brauche ich für den Antrag? (Kopien von Ihnen und Ehepartner*in)

- ● Einkommensbescheide Brutto aus den letzten 12 Monaten vor Antragstellung (auch Wohngeld, Kindergeld, ALG I/II, Vermietung, Kapitalvermögen, Rente, Elterngeld, Steuererstattung...)
- ● Unterhaltsdokumente für die Personen, denen Sie Unterhalt leisten oder für die Personen, die Ihnen gegenüber unterhaltspflichtig sind (Unterhaltstitel, Zahlungsnachweise).
- ● Nachweise über monatliche Abzüge (Steuern, Sozialversicherungsbeiträge, sonstige Versicherungen, Fahrtkosten)
- ● Nachweise über: Bankkonten, Grundeigentum, Kraftfahrzeug, Bargeld, Vermögenswerte (Lebensversicherungen, private Rentenversicherungen).
- ● Nachweise von Wohnkosten (Mietvertrag, Heizkostenabrechnung, Kontoauszüge)

Träger des Projektes:

Das Projekt wird gefördert durch: